



Aktionsprogramm Kindertagespflege – Leitlinien zur Stufe 2 “Berufsbegleitende Weiterbildung von Tagespflegepersonen“ –

Inhalt

1. Zielsetzung, Zielgruppen und Schwerpunkte des Programms	3
1.1 Ausgangslage des Aktionsprogramms Kindertagespflege	3
1.2 Ziele und Adressaten des Aktionsprogramms Kindertagespflege	3
1.3 Fördergegenstand	4
2. Rechtsgrundlage	5
3. Voraussetzungen, Art, Umfang und Höhe der Förderung	5
3.1 Zuwendungsempfänger.....	5
3.2 Zuwendungsvoraussetzungen	5
3.3 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung.....	6
3.4 Sonstige Zuwendungsbestimmungen	6
4. Antrags- und Bewilligungsverfahren.....	7
4.1 Antragsverfahren.....	7
4.2 Bewilligungsverfahren	8

5. Programmumsetzung..... 8

1. Zielsetzung, Zielgruppen und Schwerpunkte des Programms

1.1 Ausgangslage des Aktionsprogramms Kindertagespflege

Bund, Länder und Gemeinden haben sich darauf verständigt, bis 2013 für bundesweit im Durchschnitt 35 Prozent der Kinder unter drei Jahren Betreuungsplätze zur Verfügung zu stellen.

Die Kindertagespflege stellt sich als besonders flexible Form der Kinderbetreuung dar, die dem Wunsch der Eltern nach einer familiennahen Betreuung in besonderer Form entgegenkommt. Der Ausbau der Kindertagespflege trägt damit entscheidend zu einer gleichberechtigten Teilhabe beider Elternteile, insbesondere aber von Frauen am Arbeitsmarkt bei. Gleichzeitig kommt der Ausbau der Kindertagespflege als wichtiger Baustein frühkindlicher Bildung, Erziehung und Betreuung den Kindern zugute.

Mit dem Aktionsprogramm Kindertagespflege, das am 15. Oktober 2008 gestartet ist, sollen in enger Zusammenarbeit mit Ländern und Kommunen die Qualität der Kindertagespflege gesichert und verbessert, das Personalangebot für die Kindertagespflege erweitert, die Infrastruktur der Kindertagespflege ausgebaut und verbessert und die Rolle der Eltern durch Optimierung des Vermittlungsprozesses gestärkt werden. Darüber hinaus soll die Kindertagespflege mittelfristig eine anerkannte und angemessen vergütete erzieherische Erwerbstätigkeit werden.

Die Kindertagespflege bietet Menschen, die gerne mit Kindern arbeiten, ein interessantes und verantwortungsvolles Tätigkeitsfeld. Bisher ist für die Tätigkeit in der Kindertagespflege in der Regel eine Qualifizierung von maximal 160 Unterrichtseinheiten ausreichend. Damit bietet diese Tätigkeit den Kindertagespflegepersonen kaum eine dauerhafte Perspektive, denn es fehlt insbesondere die berufliche Entwicklungs- und Aufstiegsmöglichkeit und die entsprechende Vergütungsstruktur. Die Durchlässigkeit und Anschlussfähigkeit der Kindertagespflege an das formale Ausbildungssystem, vor allem zu anderen pädagogischen Berufen, ist deshalb von besonderer Bedeutung und eine zentrale Zielsetzung des Aktionsprogramms Kindertagespflege.

1.2 Ziele und Adressaten des Aktionsprogramms Kindertagespflege

Um die Durchlässigkeit des Ausbildungssystems und die berufliche Anschlussfähigkeit für bereits tätige Kindertagespflegepersonen zu unterstützen, wird für diesen Personenkreis eine tätigkeitsbegleitende Ausbildung gefördert, die zu einem staatlich anerkannten Abschluss führt.

Damit sollen den Kindertagespflegepersonen Optionen für erweiterte Beschäftigungsmöglichkeiten eröffnet, längerfristige berufliche Perspektiven geschaffen bzw. Sackgassen vermieden werden.

Auf diese Weise wird die Attraktivität des Berufsfeldes längerfristig auch für neu zu gewinnende Kindertagespflegepersonen und Berufswechsler erhöht.

Dieses Programm ist einer von mehreren Schritten zur Unterstützung von Tagesmüttern und Tagesvätern, die sich weiterqualifizieren möchten. Es soll ein erster Beitrag sein, der von allen politisch Verantwortlichen weiterentwickelt werden muss.

1.3 Fördergegenstand

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend unterstützt mit der Förderung diejenigen Personen, die für sich eine berufliche Perspektive in der Bildung und Förderung von Kindern sehen.

Kindertagespflegepersonen, die über die Zugangsvoraussetzungen für Ausbildung zur Erzieherin bzw. zum Erzieher verfügen, erhalten die Möglichkeit einer tätigkeits-/berufsbegleitenden Ausbildung an einer Fachschule für Erzieherin bzw. Erzieher. Kindertagespflegepersonen, die über keine einschlägige Berufsausbildung bzw. nicht über die Zugangsvoraussetzungen für die Ausbildung zur Erzieherin bzw. zum Erzieher verfügen, erhalten die Möglichkeit, dies über den Zwischenschritt eines sozialpädagogischen Assistenzberufs zu erreichen.

Fördergegenstand ist ein Zuschuss zur berufsbegleitenden Ausbildung zum/r

- staatlich geprüften Erzieher/Erzieherin,
- Sozialassistenten/Sozialassistentin,
- Sozialpädagogischen Assistenten/Assistentin,
- Sozialhelfer/Sozialhelferin,
- Sozialbetreuer/Sozialbetreuerin,
- Kinderpfleger/Kinderpflegerin.

In wie weit die die berufsbegleitende Ausbildung weiterer sozialpädagogischer Assistenzberufe förderfähig ist, unterliegt der Einzelfallprüfung.

Anträge können von tätigen Kindertagespflegepersonen gestellt werden, die über eine gültige Pflegeerlaubnis durch den zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe verfügen und mindestens ein Kind betreuen.

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend gewährt **einen monatlichen Weiterbildungszuschuss in Höhe von 150,00 Euro**, der eine angemessene Kompensation für die zusätzlichen Aufwände der Teilnehmer/-innen bietet.

Des Weiteren wird eine **anteilige Erstattung des Schulgelds gefördert**, wenn ein solches für die berufsbegleitende Ausbildung an einer Fachschule (staatliche Schulen oder staatlich anerkannte Privatschulen) zu zahlen ist.

Die Kofinanzierung dieser ESF-Mittel erfolgt durch die Kindertagespflegepersonen selbst. Eine Kofinanzierung durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, die örtlichen Agenturen für Arbeit bzw. die Träger der Grundsicherung oder andere nationale öffentliche Mittel ist ebenfalls möglich.

2. Rechtsgrundlage

Vorhaben können nach Maßgabe dieser Richtlinie sowie der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften (VV) zu §§ 23, 44 Bundeshaushaltsordnung (BHO) durch Zuwendungen gefördert werden. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Der Zuwendungsgeber entscheidet auf Grund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

3. Voraussetzungen, Art, Umfang und Höhe der Förderung

3.1 Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind tätige Kindertagespflegepersonen, die

- über eine aktuelle Pflegeerlaubnis durch den zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe verfügen und
- zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens ein Kind betreuen.

3.2 Zuwendungsvoraussetzungen

Fördervoraussetzung ist die Teilnahme an einer berufsbegleitenden Ausbildung zum/r

- staatlich geprüften Erzieher/Erzieherin,
- Sozialassistenten/Sozialassistentin,
- Sozialpädagogischen Assistenten/Assistentin,
- Sozialhelfer/Sozialhelferin,
- Sozialbetreuer/Sozialbetreuerin
- Kinderpfleger/Kinderpflegerin.

Eine Förderung ist nur dann möglich, wenn die Kindertagespflegeperson über eine aktuelle Pflegeerlaubnis durch den zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe verfügt.

Die Kindertagespflegeperson muss zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens ein Kind betreuen. Der zuständige örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe (oder ggf. die beauftragte Stelle) muss dies zum Zeitpunkt der Antragstellung schriftlich bestätigen.

Die Förderung aus ESF-Mitteln im Rahmen des Programms setzt eine Kofinanzierung des Vorhabens aus privaten oder anderen öffentlichen Mitteln voraus, wenn die anteilige Erstattung von Schulgeld beantragt wird.

Die Förderung ist ausgeschlossen, sofern die Weiterbildung nach dem Aufstiegsfortbildungsgesetz (AFGB-Meisterbafög) gefördert werden kann.

Maßnahmen, die zu einer Externenprüfung führen, sind von der Förderung ausgeschlossen.

3.3 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Das Schulgeld und der Weiterbildungszuschuss werden als Projektförderung und nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

Die Zuwendung wird ausschließlich auf Erstattungsbasis ausgezahlt.

Die Förderung endet spätestens am 31.12.2014, auch wenn die Ausbildung darüber hinausgeht.

Die Bemessungsgrundlage berechnet sich wie folgt:

Weiterbildungszuschuss

Es wird ein **monatlicher Weiterbildungszuschuss in Höhe von 150,00 Euro** gewährt.

Der Weiterbildungszuschuss stellt einen Ausgleich für die zusätzlichen Aufwände (z. B. für Fahrtkosten oder Lehr- und Lernmaterial) und verlorene Arbeitszeit dar, die durch die Teilnahme an einer berufsbegleitenden Weiterbildung entstehen.

Es handelt sich um eine Festbetragsfinanzierung. Bemessungsgrundlage ist ein vom Fördermittelgeber festgelegter Betrag (Festbetragsfinanzierung) in Form von Standardeinheitskosten. Die Höhe der Pauschale wurde an Hand von Durchschnittswerten bzw. Erfahrungswerten ermittelt.

Die erforderliche nationale Kofinanzierung erfolgt hier über die Bundesmittel des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, so dass keine Kofinanzierung durch die Kindertagespflegeperson erforderlich ist.

Schulgeld

Zuwendungsfähig sind die Ausgaben für das **Schulgeld** an staatlichen Fachschulen/Berufsfachschulen bzw. an staatlich anerkannten Privatschulen, wenn ein solches durch die Teilnahme an der berufsbegleitenden Ausbildung anfällt. Im Zielgebiet 1 müssen mindestens 25 % der Gesamtausgaben und im Zielgebiet 2 mindestens 50 % der Gesamtausgaben beigesteuert werden (Kofinanzierung). Die erforderliche Kofinanzierung kann durch Eigenmittel oder öffentliche Mittel (z.B. kommunale Mittel, Landesmittel, Mittel der BA etc.) erbracht werden, sofern diese Mittel nicht dem Europäischen Sozialfonds oder anderen EU-Fonds entstammen.

Die Zuwendung für das Schulgeld wird in Form einer Anteilsfinanzierung gewährt.

Als Belegnachweis dienen der Ausbildungsvertrag und der Nachweis der Zahlung des Schulgelds.

3.4 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Bestandteil eines Zuwendungsbescheides werden die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P). Abweichend von den in den ANBest-P genannten Zeiträumen sind der Zwischen- und Verwendungsnachweis innerhalb von zwei Monaten nach Jahresende bzw. Auslaufen des Vorhabens bei der ESF-Regiestelle vorzulegen.

Abweichend von Ziffer 6.2 der ANBest-P entfällt eine Abrechnung der tatsächlichen Ausgaben an Hand von Einzelbelegen in Form einer tabellarischen Belegliste.

Die Kindertagespflegeperson hat mit ihrem Verwendungsnachweis gegenüber der Regiestelle nachzuweisen, dass sie in dem Zeitraum weiter Kinder betreut (Bestätigung durch den zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bzw. dessen Beauftragten) und an der Weiterbildung teilgenommen hat (Ausbildungsvertrag, Bestätigung der Schule über den kontinuierlichen Schulbesuch, ggf. Abschlusszeugnis).

Die Zuwendungsempfänger verpflichten sich zu folgenden Leistungen: Sie

- übermitteln die notwendigen Daten für das ESF-Datenmonitoring,
- beteiligen sich ggf. aktiv an Erhebungen der wissenschaftlichen Programmbegleitung,
- halten die Datenschutzbestimmungen ein.

Die Zuwendungsempfänger erklären sich damit einverstanden, dass entsprechende Daten (Begünstigter, Bezeichnung des Vorhabens und des Betrages der für die Vorhaben bereitgestellten öffentlichen Beteiligung) in ein der Öffentlichkeit zugängliches Verzeichnis aller durch den ESF-Geförderten aufgenommen werden.

Den für die Evaluation des Aktionsprogramms Kindertagespflege beauftragten Personen ist bei Bedarf Auskunft zu erteilen.

Die finanzielle Beteiligung des Europäischen Sozialfonds erfolgt auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006, geändert durch Verordnung (EG) 396/2009, und der Verordnung (EG) 1083/2006, geändert durch Verordnung (EG) Nr. 284/2009 sowie der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 der Kommission vom 8. Dezember 2006, geändert durch Verordnung (EG) Nr. 846/2009 und Verordnung (EU) 832/2010, in Zusammenhang mit dem Operationellen Programm des Bundes 2007 - 2013, Prioritätenachsen C 1 und C 2, Code 69 (Maßnahmen zur Verbesserung der Chancengleichheit von Frauen und Männern und zur Erhöhung der Erwerbsbeteiligung von Frauen, z.B. durch Verbesserung der Qualifikationen der Beschäftigten im Kindertagespflegebereich)

Sofern Tagespflegepersonen als Unternehmen im Sinne der EU Definition¹ gelten, erfolgt die Förderung nach der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 06. August 2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) als allgemeine Ausbildungsmaßnahme.

4. Antrags- und Bewilligungsverfahren

4.1 Antragsverfahren

Für die Antragstellung wird eine beschreibbare Datei zur Verfügung gestellt, die über <http://www.esf->

¹ Anhang 1 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 06.08.2008, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union vom 09.08.2008 ,L 214/3

[regiestelle.eu/aktionsprogramm_kindertagespflege/saeule_2_berufsbegleitende_w
eiterbildung/index_ger.html](http://regiestelle.eu/aktionsprogramm_kindertagespflege/saeule_2_berufsbegleitende_weiterbildung/index_ger.html) bzw. über www.fruehechancen.de abrufbar ist.

Die Anträge müssen elektronisch (als E-Mail-Anhang) an Kindertagespflege@esf-regiestelle.eu gesendet werden.

Zusätzlich sind die Anträge in schriftlicher Form mit rechtsverbindlicher Unterschrift bei der

ESF-Regiestelle
Servicestelle Aktionsprogramm Kindertagespflege
Büro gsub mbH
Kronenstraße 6
10117 Berlin

einzureichen.

Die Anträge sollten in der Regel spätestens acht Wochen vor Beginn der Ausbildung eingereicht werden, andernfalls kann eine Bewilligung zum geplanten Ausbildungsbeginn nicht sichergestellt werden. Rückwirkende Bewilligungen sind nicht möglich.

Für die Einhaltung der Frist ist der Posteingangsstempel der ESF-Regiestelle maßgeblich.

Anträge können spätestens bis zum 30.06.2013 gestellt werden.

4.2 Bewilligungsverfahren

Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht. Die ESF-Regiestelle entscheidet aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Mittel des ESF. Einmal gewährte Zuwendungen führen weder dem Grunde nach, noch der Höhe nach zu einem Rechtsanspruch auf zukünftige Förderung.

Vor der Bewilligung der Zuwendung darf nicht mit der Ausbildung begonnen werden,

Der Bewilligungszeitraum ergibt sich in der Regel aus der Dauer der Ausbildung, endet jedoch spätestens am 31.12.2014, auch wenn die Ausbildung darüber hinausgeht.

5. Programmumsetzung

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend steuert das Aktionsprogramm Kindertagespflege. Das Bundesministerium hat die ESF-Regiestelle mit der Koordinierung und fördertechnischen Umsetzung des Programms beauftragt und wird eine wissenschaftliche Begleitung des Programms beauftragen.

Der Kontakt zur Servicestelle Aktionsprogramm Kindertagespflege der ESF-Regiestelle kann aufgenommen werden über:

- das Kontaktformular: www.esf-regiestelle.eu/online_beratung_kindertagespflege/index_ger.html

oder

- eine direkte E-Mail an Kindertagespflege@esf-regiestelle.eu

Dort können Auskünfte zu Fragen der Förderung eingeholt werden. Auf der Internetseite der ESF-Regiestelle finden sich alle weiterführenden Informationen, Richtlinien, Merkblätter und Nebenbestimmungen.

Stand: 11.07.2011